



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Als Ergebnis einer Bund-Länder-Absprache bezüglich der Erfassung fortgezogener Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine soll bei Nicht-Erreichen oder Nicht-Erscheinen der Betroffenen geprüft werden, ob diese sich überhaupt noch in Deutschland aufhalten, zurückgekehrt oder weitergereist sind und soweit möglich eine entsprechende Datenaktualisierung im AZR erfolgen.

Aus Sicht des Bundes erscheint weiterhin das folgende Vorgehen schlüssig, d.h. Personen sollten mit „Fortzug nach unbekannt“ im AZR eingetragen werden, wenn z.B.:

- sie trotz zweimaliger Aufforderung unentschuldigt nicht zur Titelerteilung erscheinen,
- sie auf eine Einladung zur Nachregistrierung oder anderen Terminen zweimalig nicht reagieren,
- sie postalisch unter der angegebenen Wohnadresse nicht erreichbar sind (unzustellbare Briefsendungen mit entsprechendem Postvermerk)
- oder sonstige Hinweise auf einen Fortzug vorliegen (z.B. entsprechende Hinweise von Melde- oder Leistungsbehörden). Der Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich ist durch die ABH ggf. durch weitere Maßnahmen zu überprüfen.

Statt „Fortzug nach unbekannt“ sollte das Merkmal „Fortzug ins Ausland“ vermerkt werden, wenn entsprechende Hinweise vorliegen.

Wurde zwar ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt, jedoch das Verfahren im Anschluss nicht weitergeführt bzw. liegen die Voraussetzungen dafür vor, dass die Antragstellerin oder der der Antragsteller im AZR mit dem Merkmal „Fortzug nach unbekannt“ oder „Fortzug ins Ausland“ zu erfassen ist, gelten im Umgang mit solchen Anträgen in verfahrensmäßiger Hinsicht keine Besonderheiten im Vergleich zu sonstigen Fällen, in denen ein Antragsteller das Verwaltungsverfahren nicht weiter betreibt.

Die Antragsteller sind zunächst zur Mitwirkung verpflichtet. Das hierfür vorgesehene Verfahren ist in § 82 Abs. 1 AufenthG beschrieben. Die Ausländerbehörde kann den

27



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Antragstellern eine Frist setzen. Verstreicht die Frist ungenutzt, ist der Antrag abzulehnen.

Ist nach Antragstellung aus den Umständen ersichtlich, dass die Antragsteller das Verfahren nicht weiter betreiben wollen, kann der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels auch als (konkludent) zurückgenommen gelten (vgl. § 81 Abs. 1 AufenthG).

### 2 Erkennungsdienstliche Behandlung (§ 49 Abs. 4a AufenthG)

Seit dem 1. Juni 2022 umfasst die Registrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine eine erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 49 Abs. 4a AufenthG sowie eine Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 und 4 AZRG. Rechtsgrundlage für die erkennungsdienstliche Behandlung bildet seit 1. Juni 2022 § 49 Abs. 4a AufenthG, wonach die Identität von Ausländern, die ab dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen und

- die das 14. Lebensjahr vollendet haben, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern ist;
- die das sechste, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gesichert werden soll;
- die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht durch eine erkennungsdienstliche Behandlung gesichert wird (vgl. § 49 Abs. 6 S. 2 AufenthG).

Im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung genügt die Abnahme und Übermittlung sog. flacher Fingerabdrücke. Die zusätzliche Abnahme gerollter Fingerabnahme kann entfallen. Ferner ist ein Lichtbild zu übermitteln.

Bei vulnerablen Personengruppen (bspw. Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine mit stationärem Aufenthalt in Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung, Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine mit schweren Behinderungen) kann von einer erkennungsdienstlichen Behandlung im Rahmen der Registrierung dauerhaft abgesehen werden, soweit

28



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

insbesondere die Abnahme von Fingerabdrücken im Einzelfall unzumutbar und damit nicht angemessen ist. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde wird gebeten, zeitnah eine Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 AZRG über das vor Ort genutzte Fachverfahren sicherzustellen.

Dementsprechend gelten diese Personen als nicht ed-behandelt. Das AZR sieht für diese speziellen Fälle, in denen eine ed-Behandlung nicht möglich ist, keine spezifische Eintragungsmöglichkeit vor. Es wird jedoch angesichts der äußerst selten auftretenden Fälle auch als vertretbar erachtet, diesen Umstand hinzunehmen.

### 3 Fiktionsbescheinigung

Seit 1. Juni 2022, dürfen Fiktionsbescheinigungen an Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG gem. § 81 Abs. 7 i. V. m. § 49 Abs. 4a AufenthG nur noch ausgegeben werden, nachdem die erkennungsdienstliche Behandlung vorgenommen wurde, d. h. es sind die Lichtbilder und Fingerabdrücke der Betroffenen im AZR zu erfassen. Sofern Personen vor dem 1. Juni 2022 eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt wurde, muss für den Rechtskreiswechsel in das SGB II oder SGB XII entweder die Speicherung der Daten im AZR (§ 3 AZR-Gesetz) oder eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt sein.

Ukrainische Staatsangehörige erhalten nach erfolgter ED-Behandlung bis zur Ausstellung des Aufenthaltstitels im eAT-Format gemäß § 81 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG gebührenfrei eine **Fiktionsbescheinigung**, welche analog § 81 Abs. 5a AufenthG mit dem deklaratorischen Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ (siehe „E“ – Arbeitsmarktzugang) und dem Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG verbunden wird. Somit kann bereits vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen werden.

Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit anderer oder ungeklärter Staatsangehörigkeit soll vor Ausgabe der Fiktionsbescheinigung mit Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG jedenfalls eine Prüfung



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

erfolgen, ob der Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist. Ist das der Fall, wird die Fiktionsbescheinigung, nach erfolgter ED-Behandlung, ohne Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG und den Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ ausgestellt. Damit soll vermieden werden, dass Personen Leistungen beziehen, die offensichtlich keinen Anspruch auf diese Leistungen nach Entscheidung über die Titelerteilung mehr haben werden. Denn alle Personen, die nach Antragsstellung auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllen, sind (zunächst) SGB II-leistungsberechtigt. Dies hat auch zur Folge, dass es (wenige) Personen geben wird, die zunächst einen SGB II Anspruch haben werden, nach negativer Bescheidung des Antrages jedoch nicht mehr. Für das SGB XII gilt dies entsprechend.

Die Ausgabe der Fiktionsbescheinigung bewirkt weiterhin, dass bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld unter den in § 62 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. § 1 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) genannten Voraussetzungen) zu gewähren sind. Ebenfalls zum Nachweis gegenüber den Leistungsbehörden und um bereits die zeitnahe Teilnahme am Integrationskurs bzw. weiterer Sprachfördermaßnahmen zu ermöglichen, ist in der Fiktionsbescheinigung ein Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG aufzunehmen.

Es wird zudem auf S. 4 der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 23. Mai 2022 hingewiesen: „Wird einer leistungsberechtigten Person durch die Ausländerbehörde keine Fiktionsbescheinigung mehr ausgestellt, weil über die Titelerteilung bereits entschieden und der Druck der Aufenthaltserlaubnis bereits bei der Bundesdruckerei in Auftrag gegeben wurde, besteht gleichfalls ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Jobcenter fordern in diesem Fall von der leistungsberechtigten Person beziehungsweise der Ausländerbehörde einen geeigneten Nachweis an.“ Näheres hierzu bitte ich vor Ort mit dem zuständigen Jobcenter zu besprechen.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Sofern noch nicht in der Akte vorhanden, werden Kopien der **Identitätsdokumente** der Betroffenen angefertigt.

### 4 Erteilung **bzw. Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis

Der Aufenthaltstitel wird nur nach erfolgter erkennungsdienstlicher Behandlung an der PIK-Station und grundsätzlich als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (Karte im eAT-Format) erteilt. Die Gültigkeit des Aufenthaltstitels ist rückwirkend vom glaubhaft gemachten Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet **bis zum 4. März 2025** vorzusehen. Sie sollte damit den Zeitraum berücksichtigen, der nach Erwägungsgrund 21 des Durchführungsbeschlusses die automatischen zweimaligen Verlängerungen um jeweils sechs Monate umfasst, **als auch, falls ein Titel nach dem 24. Februar 2024 beantragt wurde oder ausnahmsweise eine Verlängerung früher ausgestellter eAT erfolgt, die mit Durchführungsbeschluss vom 19. Oktober 2023 erfolgte Verlängerung des vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2025.**

Im Fall des Ablaufens des nationalen Passdokuments während der Ausstellungsdauer eines Aufenthaltstitels gemäß § 24 AufenthG als eAT im Kartenformat sollte im Einzelfall eine praxistaugliche und eine für die Betroffenen interessengerechte Lösung angestrebt werden und entsprechend den europarechtlichen Vorgaben der eAT gemäß § 24 AufenthG **bis zum 4. März 2025** ausgestellt werden (**zu den Möglichkeiten der zwischenzeitlichen Aufenthaltserlaubniserteilung bis zum 4. März 2026 auf Grund des Durchführungsbeschlusses (EU) vom 25. Juni 2024 siehe nachfolgende Ausführungen**).

Insbesondere gilt es Folgendes zu beachten:

- Sollte das nationale Passpapier innerhalb der kommenden sechs Monate seine Gültigkeit verlieren und eine kurzfristige Verlängerung bzw. Neuausstellung aufgrund der Überlastung der ukrainischen Auslandsvertretungen nicht möglich sein, sollte die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer geprüft werden.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

- Gleiches gilt, wenn der Antragsteller im Besitz einer ukrainischen ID-Karte ist und eine Reiseabsicht mitteilt. Die ukrainische ID-Karte (Modell 2015) ist zwar seitens Deutschlands zeitlich befristet als Passersatz anerkannt (siehe „B 1“), berechtigt jedoch grundsätzlich nicht zu Reisen innerhalb des Schengen-Raums. Daher sollte die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer in Betracht gezogen werden. Die Ukraine sollte nicht als mögliches Reiseland ausgeschlossen werden.

Die Aufnahme der **Erwerbstätigkeit** (siehe unter „E“) ist zu gestatten und die Wohnsitznahme nach § 12a Abs. 1 AufenthG aufgrund der Verteilentscheidung in FREE auf das Gebiet des Landes zu beschränken (s. unten, „G“). Wohnsitzauflagen sind nicht in der eAT-Karte zu vermerken, damit bei einem Wechsel oder einer Aufhebung der Zuweisung (etwa nach Finden eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes) nicht eine neue eAT-Karte bestellt werden muss. Sie sind entweder in einem Zusatzblatt oder durch gesondertes Schreiben zu verfügen.

Von der Erhebung von Gebühren bei Beantragung eines eAT ist abzusehen (siehe jedoch nachfolgenden Hinweis bezüglich eAT-Erteilung trotz Fortgeltung des Titels gemäß der UkraineAufenthFGV bei Verlust).

§ 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG sieht die Möglichkeit vor, Aufenthaltstitel auch in Etikettenform nach einheitlichem Vordruckmuster auszustellen. Sollte ein geregeltes Verfahren der Ausstellung von Aufenthaltstiteln als eAT im Kartenformat aufgrund der außergewöhnlich hohen Zahl von Antragstellern aus der Ukraine nicht mehr möglich sein, kann eine Ausstellung in Etikettenform nach § 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise erfolgen. In den Fällen, in denen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird (siehe unten), sollte in jedem Fall die Ausstellung eines eAT in Kartenform in Betracht gezogen werden.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

Mit der Verlängerung des vorübergehenden Schutzes aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2409 des Rates vom 19. Oktober 2023 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L vom 24.10.2023) bis zum 4. März 2025 hat BMI eine Verordnung zur automatischen Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Ukrainer bis zum 4. März 2025 erlassen (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung, BGBl Teil I, vom 4.12.2023 – kurz: UkraineAufenthFGV). Die Verordnung regelt die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG für anlässlich des Krieges in der Ukraine am oder nach dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereiste Ausländer für die Geltungsdauer des vorübergehenden Schutzes gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes. Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG, die am 1. Februar 2024 gültig sind, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fort. Damit ist der betreffende Personenkreis im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG und es bedarf keiner Verlängerung des scheinbar abgelaufenen Titels (siehe Rundschreiben MFFKI vom 27. November und 14. Dezember 2023).

Stellen Betroffene trotzdem Anträge auf Verlängerung der eATs liegt nur ausnahmsweise ein Sachbescheidungsinteresse vor. Insbesondere liegt ein solches Interesse grundsätzlich nicht bei pauschalisierten Schreiben vor, da mit solchen Schreiben die besondere individuelle Notwendigkeit der Ausstellung eines neuen eATs regelmäßig nicht hinreichend glaubhaft gemacht werden kann. Letztlich würde bei einer Stattgabe auf Grundlage derartiger vorgefertigter E-Mails der in der UkraineAufenthFGV zu Tage tretende Wille des Ordnungsgebers nahezu vollständig entwertet werden.

Eine Neuausstellung eines eigentlich automatisch verlängerten eATs sollte nur in begründeten Einzelfällen erfolgen, etwa wenn eine Geschäftsreise in einen Drittstaat erfolgen soll, in dem bekanntermaßen Schwierigkeiten bei Einreisen ohne eAT



## ELEKTRONISCHER BRIEF

bestehen. Die Antragsteller sind für den Nachweis der für sie günstigen Umstände verantwortlich (§ 82 Absatz 1 Satz 1 AufenthG). Bei geltend gemachtem Verlust des eAT sollte die Vorlage einer Verlustanzeige gefordert werden.

Sollte trotz Fortgeltung des Titels gemäß der UkraineAufenthFGV aufgrund eines besonderen rechtlichen Grundes eine Verlängerung des eAT im Einzelfall erforderlich sein, ist in diesen Fällen einzelfallbezogen zu klären, ob eine Befreiung aus humanitären Gründen angemessen ist. Bei der Neuausstellung des als verloren gemeldeten eATs sollte die Gebührenerhebung trotz Leistungsbezug erfolgen.

Wie eingangs bereits erwähnt wurde zwischenzeitlich mit Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates der Europäischen Union vom 25. Juni 2024 der vorübergehende Schutz für Vertriebene aus der Ukraine bis zum 4. März 2026 verlängert (siehe Rundschreiben MFFKI vom 16. Juli 2024). Es bestehen daher keine Bedenken, neu eingereisten bzw. einreisenden ukrainischen Staatsangehörigen sowie Personen, die eine Verlängerung ihres eAT's beantragen (da sie beispielsweise nicht unter die bisherige Fortgeltungsregelung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung vom 28. November 2023 fallen), bei Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis auf der Rechtsgrundlage des § 24 AufenthG bis zum 4. März 2026 auszustellen.

Sobald das BMI Informationen hinsichtlich einer eventuellen Fortgeltungsregelung für die von der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) vom 28. November 2023 erfassten Aufenthaltstitel übermittelt, erfolgt ein entsprechender Hinweis.

Weder die Richtlinie noch § 24 AufenthG trifft eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen zusätzlich einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 AufenthG zu beantragen. Auf Wahlmöglichkeiten oder parallel



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

bestehende verschiedene Aufenthaltsrechte finden damit die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze Anwendung. Die Antragstellenden sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.

Den aus der Ukraine geflüchteten Personen, die grundsätzlich einen Schutzstatus nach der RL 2001/55/EG innehaben, steht es frei, anstelle einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16a, 16b, 16c, 16d, 16e, 16f, 18a, 18b, 18g, 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22a der Beschäftigungsverordnung (BeschV), 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV oder §§ 18d, 18e, 18f, 19e AufenthG zu beantragen. Hierüber sollen sie informiert werden. Es wird ihnen dabei regelmäßig nicht zuzumuten sein, den Visumantrag bei einer deutschen Auslandsvertretung in der Ukraine einzureichen.

In Betracht kommen auch nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG insbesondere Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16a, 16d, 16f, 18a, 18b, 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22a BeschV, 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV. Die Ausländerbehörde sollte die aus der Ukraine geflüchtete Person aber frühzeitig im Rahmen ihrer Beratungspflicht auf die unterschiedlichen (Folge-)Rechte aufmerksam machen, die der jeweils erteilte Aufenthaltstitel umfasst bzw. nicht umfasst (nur bspw. Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur bei Sicherung des Lebensunterhalts und Erfüllung der Passpflicht, Zugang zu Förderung nach dem BAföG oder dem SGB III, Anwendungsbereich der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG, grds. Gültigkeitsdauer der Titel, Recht auf Familienzusammenführung) insbesondere, wenn dieser anstelle der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG angestrebt wird. Wurde bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt, ist bei den Aufenthaltstiteln nach §§ 16b Absatz 1 und 5, 16e, 17 Absatz 2, 18d, 18g und 19e AufenthG der Ausschlussgrund von § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, für § 18g zusätzlich noch des § 19f Abs. 2 Nr. 2 AufenthG zu beachten.

Sofern noch keine Zuweisung der Personen durch die ADD erfolgt ist und eine Meldung an die ADD wie oben unter C.2 beschrieben durch die Ausländerbehörde noch nicht



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

stattgefunden hat, wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der ADD wie oben unter C.2 beschrieben mitgeteilt und die Erfassung in FREE sichergestellt.

Sofern nach erteilter Aufenthaltserlaubnis Hinweise auf einen „Fortzug nach unbekannt“ oder „Fortzug ins Ausland“ der oder des Betroffenen bekannt werden (siehe oben „D 1“), ist zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen für ein Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 7 AufenthG vorliegen. Die Meldebehörde ist entsprechend § 90a Abs. 1 AufenthG unverzüglich zu unterrichten, ebenso die Leistungsbehörden (AsylbLG-Leistungsbehörde, Jobcenter oder Sozialamt) (vgl. § 11 Abs. 3 S. 4 AsylbLG; § 90 Absatz 3 AufenthG, § 90 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG).

### 5 Ausschluss vorübergehenden Schutzes

Die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist nach § 24 Absatz 2 AufenthG – in Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie - ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) oder des § 60 Absatz 8 Satz 1, Satz 3 AufenthG vorliegen. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Erforderlich ist jeweils ein persönliches Verwirklichen der Ausschlussgründe, allein generalpräventive Erwägungen führen nicht zum Ausschluss.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG ist von der Anwendung von § 5 Absatz 1 und Absatz 2 AufenthG abzusehen. Die Anwendung von § 5 Absatz 4 AufenthG bleibt mithin bestehen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist folglich zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 AufenthG besteht oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

### E Arbeitsmarktzugang

Mit den Änderungen im Aufenthaltsgesetz zum 1. Juni 2022 aufgrund des „Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“ wurde § 24 Absatz 6 AufenthG gestrichen, der eine Regelung zur selbständigen Tätigkeit und zur unselbständigen Beschäftigung vorsah. Durch diese Streichung ist Aufenthaltstitelinhabern nach § 24 Absatz 1 AufenthG nunmehr die Erwerbstätigkeit auch ausdrücklich gesetzlich uneingeschränkt erlaubt (§ 4a Absatz 1 AufenthG).

Damit sind sowohl die unselbständige Beschäftigung als auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit voraussetzungslos zu erlauben und entsprechend ist der Aufenthaltstitel bei Erteilung deklaratorisch mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen. Nach § 24 AufenthG begünstigte Personen, die ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis online an die Ausländerbehörde übermittelt haben (Nutzung eines Online-Dienstes ist in einigen Ländern möglich), erhalten direkt nach dem Absenden ihres Antrags in Form einer druckbaren Antragszusammenfassung die Information, dass ihnen ab Antragstellung die Ausübung einer nicht-reglementierten Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

### F Belehrung

Nach Artikel 9 der Richtlinie 2001/55/EG und § 24 Absatz 7 AufenthG sind Ausländer, die vorübergehenden Schutz genießen, über bedeutsame Bestimmungen sowie über die Rechte und Pflichten in einer ihnen verständlichen Sprache zu informieren. Dies umfasst auch die Möglichkeit einer Asylantragsstellung (Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG). Hier ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass das Asylverfahren gemäß § 32a Abs. 1 AsylG ruht, solange vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

gewährt wird. Die Belehrung umfasst auch die Ausschlussgründe bzw. Aufhebungstatbestände für eine Zuweisungsentscheidung oder Wohnsitzregelung.

### **G Wohnsitzauflage**

#### **1 Wohnsitzregelung vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG**

Die Wohnsitzbestimmung gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG erfolgt kraft Gesetzes nach einer Verteilung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 AufenthG und einer Zuweisung gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG. Der Ausländer hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach § 24 Absatz 3 und Absatz 4 AufenthG verteilt und zugewiesen wurde.

Erfolgt (zunächst) keine Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG bei einer Ausländerbehörde, wird auch mit einer sonstigen Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) zugleich ein entsprechendes Schutzbegehren geäußert. Ein solches Schutzbegehren ist der Anknüpfungspunkt für eine Verteilung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 AufenthG durch das BAMF. Bei dieser Verteilung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Aufgrund der nach § 10a AsylbLG bestehenden Zuständigkeit der Leistungsbehörde am Zielort der Verteilung, erreicht die Verteilentscheidung über das Asylbewerberleistungsrecht für die Leistungsberechtigten bereits eine faktische Verbindlichkeit.

Eine landesinterne Zuweisung gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG ist in das Ermessen der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle gestellt. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt. Gemäß § 24 Absatz 4 Satz 5 AufenthG erlischt die Zuweisungsentscheidung mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG. Damit hat die Wohnsitzverpflichtung gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG nur solange Bestand, wie auch die Zuweisungsentscheidung nach § 24 Absatz 4 AufenthG Bestand haben würde. Allerdings entsteht mit Erteilung einer



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG (siehe „G 2“).

Für den Fall, dass keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt wird, bestimmt sich die Wirksamkeit der Zuweisungsentscheidung nach deren Ausgestaltung. Grundsätzlich gilt, dass die Zuweisung wirksam ist, sofern sie nicht kraft Gesetzes gemäß § 24 Absatz 4 Satz 5 AufenthG erlischt oder sie aufgehoben worden ist. Wird die Zuweisungsentscheidung derart bestimmt, dass sie im Fall einer Ablehnung des Antrags auf Titelerteilung gem. § 24 Absatz 1 AufenthG erlischt, bedarf es im Fall einer Ablehnung keiner Aufhebung der Zuweisung. Die Zuweisungsentscheidung sollte deshalb derart ausgestaltet sein, dass diese im Fall einer Ablehnung der Titelerteilung erlischt.

Die Entstehungshindernisse für eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG und die Aufhebungsgründe gemäß § 12a Absatz 5 finden vor der Titelerteilung im Rahmen der Wohnsitzbestimmung gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG analog Anwendung. Gleiches gilt für das Beteiligungserfordernis gemäß § 72 Absatz 3a AufenthG.

Eine Ausreise hat auf die Verteilentscheidung nach § 24 Absatz 3 AufenthG und auf eine Zuweisungsentscheidung gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG keine Auswirkung. Die Wohnsitzverpflichtung vor Titelerteilung besteht rechtlich fort.

Von der oben erwähnten Regelung des § 24 Abs. 4 S. 1 AufenthG in der ab 1. Juni 2022 gültigen Fassung wird in RP mangels landesinterner Wohnsitzregelungen nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG kein Gebrauch gemacht, d.h. es werden keine Zuweisungsentscheidungen durch die ADD mehr ergehen. Verteilentscheidungen nach dem AufnG RP gegenüber der Kommune ergehen jedoch weiterhin, weshalb die Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG auch weiterhin der ADD zu melden sind (siehe hierzu auch unser Rundschreiben vom 26.09.2022 unter Bezugnahme auf die Sachbearbeiterbesprechung vom 14./15.09.2022).



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

### 2 Wohnsitzregelung gem. § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG

Ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG entsteht kraft Gesetzes die auf ein Land bezogene Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 AufenthG auf Grundlage der Verteilung nach § 24 Absatz 3 AufenthG, vgl. § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG.

Die Länder können gemäß § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen im konkreten Einzelfall zudem bestimmen, dass der Ausländer einen Wohnsitz an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zu nehmen hat oder nach § 12a Absatz 4 AufenthG, dass ein Ausländer seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes nehmen darf. Hierbei handelt es sich um neue Verwaltungsakte, da etwaige Zuweisungsentscheidungen gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG erloschen sind. Diese Verfügungen dürfen nur gegenüber Ausländern ergehen, die zum Zeitpunkt der Anordnung der Verpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG unterliegen. Der Ort, der Gegenstand der Anordnung ist, kann vom bisherigen Wohnort abweichen, aber kann ihm auch entsprechen.

Die Entstehungshindernisse für eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG und die Aufhebungsgründe gemäß § 12a Absatz 5 finden ab Titelerteilung direkt Anwendung. Durch das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz wurden die Entstehungshindernisse und Aufhebungsgründe erweitert. Gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 findet die Wohnsitzverpflichtung nunmehr auch dann keine Anwendung, wenn der Ausländer einen Integrationskurs nach § 43 AufenthG, einen Berufssprachkurs nach § 45a AufenthG, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsankennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat, sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem nach Satz 1 verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann. Ob keine Verzögerung vorliegt, ist durch die zuständige Ausländerbehörde nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen. **Zudem findet die Wohnsitzverpflichtung**

40

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

gemäß § 12a Absatz 1 S. 2 auch keine Anwendung, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder ein minderjähriges lediges Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

Durch die genannte Gesetzesänderung kann eine Verfügung gem. § 12a Absatz 3 Nr. 2 AufenthG vorgenommen werden, wenn u.a. durch die Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort, der Erwerb ausreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1 (vor der Gesetzesänderung „A2“) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erleichtert werden kann.

Des Weiteren reicht seit dem Inkrafttreten des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes am 1. Juni 2022 für eine Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung ein gemäß § 12a Absatz 5 Nr. 1 a) AufenthG den Lebensunterhalt „überwiegendes“ sicherndes Einkommen aus. Eine Aufhebung der Wohnsitzauflage kommt ferner nunmehr auf Antrag gemäß § 12a Absatz 5 Nr. 1b) in Betracht, wenn dem Ausländer oder seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner oder einem minderjährigen ledigen Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, ein Integrationskurs nach § 43, ein Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an einem anderen Ort als die Wohnsitzverpflichtung oder an dem Ort, an dem der Ausländer seinen Wohnsitz nicht nehmen darf zeitnah zur Verfügung steht. Eine Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Ermöglichung eines den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde überschreitenden Wohnortwechsels bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsortes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 12a Absatz 5 vorliegen; eine Ablehnung ist zu begründen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Ausländerbehörde am Zuzugsort nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ersuchens widerspricht (§ 72 Absatz 3a AufenthG).

Eine Ausreise hat auf die Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 1 und auf Verfügungen gemäß § 12a Absatz 3 und 4 AufenthG grundsätzlich keine Auswirkung. Die Wohnsitzverpflichtung im Inland besteht rechtlich fort, soweit die Aufenthaltserlaubnis nicht erloschen ist.

Wie unter „C 2“ bereits erwähnt, haben Personen in Fällen, in denen der Aufenthaltstitel aufgrund dauerhafter Ausreise aus dem Bundesgebiet erlischt, grundsätzlich das Recht auf erneute Antragstellung. Jedoch kann die erneute Antragstellung nicht von der ursprünglichen Antragstellung abgegrenzt werden, da sie unmittelbar mit der antragstellenden Person verknüpft ist. Dies bedeutet, dass durch die ursprüngliche Titelerteilung die Erstverteilung bereits abgeschlossen ist. Mithin ist FREE nicht die anzuwendende Datenbank für solche Fälle. Die erneut eingereiste Person muss sich bei der zuständigen ABH vorstellen, die die ursprüngliche Verteilentscheidung aufrechterhält, sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Anderenfalls sind hinsichtlich einer Zweitverteilung die weiteren Absprachen mit den anderen Bundesländern zu führen. Solche Fälle sind folglich der Zweitverteilung zuzuordnen und werden nicht erneut über FREE erfasst.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

### 3 Übergangsregelung für nach § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG a.F. entstandene Wohnsitzauflagen

#### 3.1 Inhaberinnen und Inhaber von Fiktionsbescheinigungen

Wurde einer Ausländerin oder einem Ausländer nach Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung unter Beifügung einer Wohnsitznahmepflicht auf die Kommune erteilt, ohne dass eine Zuweisungsentscheidung der ADD vorlag (Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 4 AufenthG), ist die Wohnsitzauflage auf Antrag der Ausländerin oder des Ausländers von der zuständigen Ausländerbehörde zu streichen. Bei bereits bekanntgegebener Zuweisungsentscheidung (entweder nach Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung direkt durch die ADD oder sonst durch Aushändigung durch die ABH) besteht die Wohnsitzregelung nach § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Analog zu den Regelungen in § 12a Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 AufenthG besteht die Wohnsitzauflage nach § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG nicht oder ist aufzuheben.

#### 3.2 Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis / Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswitzweck

Für den Fall, dass keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt wird, bestimmt sich die Wirksamkeit der Zuweisungsentscheidung nach deren Ausgestaltung. Grundsätzlich gilt, dass die Zuweisung wirksam ist, sofern sie nicht kraft Gesetzes gemäß § 24 Absatz 4 Satz 2 AufenthG erlischt oder sie aufgehoben worden ist. Dem entsprechend sind Ablehnungen von Anträgen auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG in Fällen, in denen eine Zuweisungsentscheidung besteht, der ADD mitzuteilen, damit diese die Zuweisungsentscheidung aufhebt.

Zu berücksichtigen ist, dass bei Ausländerinnen und Ausländern, die unter die UkraineAufenthÜV fallen, die Ausreisepflicht nach § 2 Abs. 3 UkraineAufenthÜV mit Ablehnung des Antrags eintritt.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

### 3.3 *Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit Wohnsitzauflage nach § 24 Abs. 5 AufenthG*

Wurden Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit einer Wohnsitzauflage nach § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG erteilt, ist diese auf Antrag der Ausländerin oder des Ausländers in eine Auflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG umzuschreiben. Bei Umzugswünschen innerhalb des Landes kann dies sowohl die Wegzugs- als auch die Zuzugsbehörde ohne Beteiligung der jeweils anderen Behörde veranlassen.

Bei länderübergreifenden Umzugswünschen ist die Wohnsitzauflage als eine Auflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG zu betrachten und, soweit erforderlich, das Beteiligungsverfahren nach § 72 Abs. 3a AufenthG durchzuführen.

## H Zugang zum Integrationskurs

Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich. Dieser kann entweder bei der für den Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eingereicht werden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach mit Hilfe des Auskunftssystems BAMF-NAVI herausfinden. Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden. Diese beraten gerne und können als erste Ansprechpartner genutzt werden.

Sofern zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung vorliegt, sollte diese mit einem Hinweis auf die künftige Erteilung eines Titels auf Grundlage des § 24 AufenthG versehen werden, um die Berechtigung nachzuweisen und eine zeitnahe Kursteilnahme zu ermöglichen.

## I Verhältnis des Asylverfahrens zur Titelerteilung nach § 24 AufenthG

Allein die Äußerung eines Schutzbegehrens genügt nicht dafür, dass beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Asylverfahren durchgeführt wird. Hierfür ist ein



## ELEKTRONISCHER BRIEF

förmlicher Asylantrag beim BAMF erforderlich. Ausländer, die mit der Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) ein auf die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG gerichtetes Schutzbegehren äußern, befinden sich dementsprechend nicht in einem Asylverfahren.

Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die **vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 24 AufenthG einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24.02.2022), ist zwar ein Asylverfahren durchzuführen, allerdings werden die Verfahren in der Phase bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vom BAMF gegenwärtig nicht betrieben. Auf die Unterrichtung der Betroffenen findet § 24 Absatz 7 AufenthG Anwendung. Ukrainische Staatsangehörige, die einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24.02.2022), aber keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG suchen, durchlaufen das reguläre Asylverfahren.

Asylverfahren von Drittstaatsangehörigen werden grundsätzlich betrieben, bis das Ruhen gemäß § 32a Absatz 1 Satz 1 AsylG mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eintritt.

**Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ruht das Asylverfahren nach § 32a Absatz 1 Satz 1 AsylG. Dies gilt sowohl für Asylanträge, die vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt wurden, als auch für Asylanträge, die danach gestellt wurden. Das Asylverfahren ruht, solange der vorübergehende Schutz gewährt wird.**

Zeigt der Ausländer nicht innerhalb eines Monats **nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis** nach § 24 AufenthG dem BAMF an, dass er das Asylverfahren fortführen will, gilt der Asylantrag als zurückgenommen (§ 32a Absatz 2 AsylG). Nach Ablauf der Frist kann der Ausländer auch zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag stellen. Dieser gilt als Folgeantrag gemäß § 71 AsylG. Bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG kommt es nicht auf den Ablauf der



## **ELEKTRONISCHER BRIEF**

---

Geltungsdauer der ersten Aufenthaltserlaubnis an, sondern auf die letzte derartige Aufenthaltserlaubnis.

Hierüber ist der Ausländer zu unterrichten.

Sofern ein Asylverfahren anhängig ist, teilen die Ausländerbehörden dem BAMF jeden relevanten Wechsel des Aufenthaltsstatus mit, da dieser auch für die asylrechtliche Entscheidung, insbesondere den Erlass einer Abschiebungsandrohung, relevant sein kann. Im Fall der Titelerteilung nach § 24 AufenthG ist insbesondere die Gültigkeitsdauer mitzuteilen.

### **J Umgang mit Personen, die in der Ukraine ein laufendes Asylverfahren haben**

Personen, die den vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG ablehnen oder die Voraussetzungen nicht erfüllen und demgegenüber einen expliziten Asylantrag in DEU stellen, durchlaufen ein reguläres Asylverfahren. Ein noch laufendes Asylverfahren in der Ukraine hat hierauf keinen Einfluss. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Ukraine wäre (nur) als Abschiebungsverbot in den Herkunftsstaat bzw. die Herkunftsregion zu beachten, § 60 Absatz 1 Satz 2 Alt. 3 und Satz 3 AufenthG.

### **K Verzicht auf Belehrung nach der Dublin III-Verordnung**

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst sind, bei der Registrierung als Asylsuchende auf die Belehrung nach der sogenannten Dublin-III-Verordnung verzichtet werden kann. Gleiches gilt für Personen, die vom Anwendungsbereich der UkraineAufenthÜV umfasst sind, während der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

### L In den Aufnahmeeinrichtungen aufgenommene ukrainische Staatsangehörige bzw. vom EU-Ratsbeschluss erfasste Personen

Die in den Aufnahmeeinrichtungen aufgenommenen und registrierten ukrainischen Staatsangehörigen bzw. vom EU-Ratsbeschluss erfassten Personen, haben die Möglichkeit, eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass sie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Rechtsgrundlage des § 24 AufenthG stellen werden. Ein Asylverfahren wird für diese Personen nicht durchgeführt. Die Erklärung wird durch die ADD mit der Verteilentscheidung den Kommunen übersandt.

Die Antragsentgegennahme und Bearbeitung wird nach der erfolgten kommunalen Zuweisung durch die zuständige Ausländerbehörde erfolgen.

### M Familiennachzug und mitgliedstaatenübergreifende Familienzusammenführung

Sofern Familienmitgliedern ein eigener Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zusteht (siehe oben unter „A 1“), sind die Familiennachzugsvorschriften nicht anzuwenden.

Der Familiennachzug zum Titelinhaber nach § 24 AufenthG erfolgt gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG für **Ehegatten** und **minderjährige ledige Kinder** oder **minderjährige ledige Kinder des Ehegatten**, wenn:

- die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde (siehe § 29 Absatz 4 Nummer 1 AufenthG) **und**
- **entweder**
  - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und übernommen werden sollen (§ 29 Absatz 4 Nummer 2, 1. Alternative AufenthG), **oder**



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

- die Familienangehörigen des Titelinhabers sich außerhalb des Unionsgebiets aufhalten und schutzbedürftig sind (§ 29 Absatz 4 Nummer 2, 2. Alternative AufenthG).

Die „Schutzbedürftigkeit“ sollte sich vorliegend im Lichte des Erwägungsgrundes 14 des Durchführungsbeschlusses ergeben: Sie ist gegeben, wenn diese Personen aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und wie die Titelinhaber nach § 24 AufenthG (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) aus der Ukraine kommen.

In jeder der genannten Alternativen ist gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 AufenthG auf die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 und § 27 Absatz 3 AufenthG zu verzichten.

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger eines Titelinhabers nach § 24 Absatz 1 AufenthG richtet sich gemäß § 29 Absatz 4 Satz 2 AufenthG nach § 36 Absatz 2 AufenthG.

Auf die Familienangehörigen, die gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG aufgenommen wurden, findet ebenfalls § 24 AufenthG Anwendung (siehe § 29 Absatz 4 Satz 3 AufenthG). D.h. sie erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Da die hiernach Berechtigten selbst bereits im Wege des Nachzugs einen Aufenthaltstitel erhalten haben, können weitere Personen, die ebenfalls die Voraussetzungen des § 29 Absatz 4 AufenthG erfüllen würden, nicht im Wege der Familienzusammenführung zu jenen Personen nachziehen, denn auch hier gilt der Grundsatz des § 30 Absatz 4 AufenthG. Klarstellend wird ergänzt, dass auch der Grundsatz der Akzessorietät aus § 27 Absatz 4 AufenthG, sowie § 27 Absatz 2 AufenthG gelten.

### **N Weiterwanderung von einem Mitgliedsstaat in einen anderen bzw. aus einem anderen Drittstaat**

Die aus der Ukraine Geflüchteten können den **Mitgliedstaat** wählen, in dem sie die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte in Anspruch nehmen wollen. Die



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Erteilung eines Aufenthaltstitels darf deshalb nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass ein Betroffener bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen entsprechenden Titel erhalten hat.

Gleichzeitig sollen die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Rechte (Leistungsbezug) nur in jeweils einem Mitgliedstaat geltend gemacht werden können. Um die hierfür erforderliche Transparenz herzustellen und Doppelregistrierungen zu erkennen, erfolgt ein entsprechender Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die neu eingerichtete Europäische Registrierungsplattform (TPD-Plattform). Im Zuge des automatisiert erfolgenden Abgleichs der Daten, die die Mitgliedstaaten übermitteln, kommt es zu Treffermeldungen in der TPD-Plattform. Die Meldungen werden über das AZR erzeugt. Dabei sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- **Person hat/hatte vor der Einreise in das Bundesgebiet bereits vorübergehenden Schutz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU:**

Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist der schutzbegehrenden Person eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu erteilen. Der Mitgliedsstaat des Fortzugs wird durch die Plattform automatisch über die Registrierung in Deutschland informiert.

Sobald die Ausländerbehörde Kenntnis von dem vorübergehenden Schutz in einem anderen Mitgliedsstaat erlangt (entweder durch eigene Angaben des Antragstellenden oder nach AZR Erfassung über die TPD-Plattform), ist der Titel des anderen Mitgliedsstaates einzuziehen.

- **Im Bundesgebiet als schutzsuchend registrierte Person zieht zur Beantragung vorübergehenden Schutzes in anderen EU-Mitgliedsstaat:**

Die entsprechenden Daten werden über die AZR-Erfassung sodann an die Plattform übermittelt, was eine Treffermeldung in der TPD-Plattform nach sich zieht.

Sowohl bei Fortzug in einen anderen EU-Mitgliedsstaat als auch Fortzug in die Ukraine oder einen sonstigen Drittstaat, sowie bei Abmeldungen „nach unbekannt“, prüft die



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Ausländerbehörde, ob ein Erlöschensgrund im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG vorliegt (siehe auch „D 4“ und „D 1“).

Eine Registrierung in einem anderen Mitgliedsstaat bspw. stellt ein objektives und durch die TPD-Plattform gut nachprüfbares Kriterium dar, das den dauerhaften Fortzugswillen dokumentiert. Daneben sind auch andere Erlöschensgründe denkbar (etwa § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG). In jedem Fall sind neben der AZR-Erfassung ggfs. die Leistungsträger gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zu unterrichten, um einen möglicherweise zeitgleichen Leistungsbezug in mehreren Mitgliedsstaaten zu verhindern.

Weitere Informationen zu der Plattform sowie zum Umgang mit den Treffermeldungen können den Schreiben des BMI vom 16.06.2022 und 08.08.2022 (siehe Rundschreiben zur Fortführung dieses Merkblatts vom 29.09.2022), entnommen werden.

Anders verhält es sich bei **Weiterwanderung aus einem Drittstaat**. Das BMI ist hier der Auffassung, dass Ukrainern und nicht-ukrainische Drittstaatsangehörigen, die sich mit befristetem oder unbefristetem Aufenthaltsrecht in einem Drittstaat aufhalten, keine Visa und Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Absatz 1 AufenthG zu erteilen sind. Die Betroffenen sind nicht mehr vom Wortlaut des Durchführungsbeschlusses umfasst, da die Betroffenen nicht mehr als „vertrieben“ gelten können.

Auch ukrainische Arbeitnehmer, die vor Kriegsbeginn in einem anderen Mitgliedstaat aufhältig waren, dort gearbeitet haben (bspw. auf Grundlage eines Visums zur Erwerbstätigkeit) und anschließend wegen besserer Verdienstmöglichkeiten (nicht kriegsbedingt) weitergewandert sind, sind keine Vertriebenen im Sinne des Durchführungsbeschlusses.

### **O Einreise unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA)**

Es ist unbedingt zu beachten, dass die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte eingereisten unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die u. a.

50

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mfki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

auch privat bei Verwandten, Bekannten oder freiwilligen Helfern untergebracht sind, unverzüglich dem zuständigen Jugendamt gemeldet werden. Für die Verteilung der unbegleiteten jungen Menschen gilt das etablierte Verfahren gem. § 42b SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.